

# Merkblatt

## Nachhaltige, naturnahe Waldnutzung



### Aufgaben unserer Wälder

Der Wald erfüllt wichtige Funktionen und erbringt vielfältige Leistungen: Er bietet Schutz vor Naturgefahren, liefert Holz und Trinkwasser, ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist ein beliebter Ort für Erholungssuchende. Der Wald trägt auch massgeblich zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bei und beeinflusst unser Klima positiv.

Ein zielgerichtet gepflegter und genutzter Wald erbringt diese Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung dauernd und nachhaltig.

Die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung ist in den eidgenössischen und der kantonalen Waldgesetzgebungen verankert.

### Anforderungen an die Waldbewirtschaftung

Auszug kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP)

Der naturnahe Waldbau basiert auf den Bodeneigenschaften, den Standortverhältnissen und dem heutigen sowie dem zukünftigen Klima. Das natürliche Potential wird ausgenutzt. Speziell beachtet werden:

- a) **Standort und Klimaveränderung**  
Bei allen waldbaulichen Massnahmen sind die Standortverhältnisse sowie die zu erwartenden Veränderungen des Klimas zu berücksichtigen.
- b) **Schonung von Boden und Bestand**  
Nutzungen sind boden- und bestandesschonend durchzuführen. Der Waldboden darf nur auf Rückegassen befahren werden.
- c) **Naturverjüngung ist zu bevorzugen**  
Bei jeder Massnahme ist das Potential bez. Naturverjüngung zu berücksichtigen. Pflanzung werden nur empfohlen, wenn: üppige Konkurrenzvegetation die Naturverjüngung verhindert; standortsgerechte, klimangepasste Samenbäume fehlen.



**In Wäldern mit hohem öffentlichem Interesse** (Schutzwald, Naturvorrangflächen, Wälder entlang von Strassen und kantonalen Fliessgewässern) gelten situativ zusätzliche Auflagen und Bedingungen wie beispielsweise das Stehenlassen von hohen Stöcken als Steinschlagschutz.

## **Beratung und Anzeichnung**

Entscheiden sich Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Holz zu ernten oder den Wald zu pflegen, so berät sie die zuständige Forstfachperson im Auftrag des Kantons kostenlos. Im Rahmen der Beratung werden gemeinsam die waldbaulichen Ziele festgelegt und die Bäume angezeichnet, die gefällt werden dürfen. Dabei werden die Handlungsgrundsätze und allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss kantonalem Waldentwicklungsplan (WEP) berücksichtigt.

Die Beratung und Anzeichnung erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Waldorganisationen durch deren Forstfachpersonen (Betriebsförster/-innen). In den übrigen Gebieten durch die Revierförster/-innen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. In Wäldern mit hohem öffentlichem Interesse obliegt die Federführung für die Beratung und Anzeichnung immer dem zuständigen Revierförster/in (Schutzwald, Naturvorrangflächen, Wälder entlang von Strassen und kantonalen Fließgewässern).

Jede Nutzung von Bäumen (ab 20 cm Durchmesser) bedarf einer Anzeichnung und Nutzungsbewilligung. Bei einer jährlichen Nutzungsmenge von weniger als 10 m<sup>3</sup> für den Eigenbedarf kann auf die Anzeichnung verzichtet werden (Entscheid des Försters), nicht jedoch auf die Nutzungsbewilligung.

Weitere forstliche Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Holzschlagorganisation und Holzabsatz, sind Aufgaben der Waldorganisationen resp. deren Forstfachpersonen / Betriebsförster.

Die Beratung weiterer Interessensgruppen ist in erster Linie Aufgabe des kantonalen Forstdienstes. Weitergehende Ansprüche an die Waldbewirtschaftung (z.B. in Erholungswäldern) werden bei Bedarf vom zuständigen Revier- oder Betriebsförster/in mit der Interessengruppe geklärt.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Waldnutzung**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Oktober 2022